

1. folgende Straßen umbenannt:
  - a) Die Hauptstraße im Ortsteil Zehmen  
Gemarkung: Zehmen  
Flur: 1  
Flurstücke: 00024/007 und 00024/009  
in den Straßennamen „**Griebener Straße**“,
  - b) Die Nebenstraße im Ortsteil Zehmen  
Gemarkung: Zehmen  
Flur: 1  
Flurstücke: 00004/004, 00003/001, 00002/011 und 00006/006  
(*betrifft Hausnummer 4 und 5*)  
in den Straßennamen „**Kirchstraße**“,
  - c) Die Nebenstraße im Ortsteil Zehmen  
Gemarkung: Zehmen  
Flur: 1  
Flurstück: 00053/002  
(*betrifft Hausnummer 1, 2 und 3*)  
in den Straßennamen „**Grüner Weg**“.
2. Die Umbenennungen treten am **01.01.2017** in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Begründung:**

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Irritationen und Missverständnissen bei der Postzustellung im betroffenen Bereich. Auch die Leitstelle des Rettungsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg hat bereits auf die irreführende Straßen- und Hausnummernvergabe und die damit verbundenen Probleme bei Rettungseinsätzen hingewiesen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und übersichtlichen Adressierung zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung ist genauso bedeutsam wie die Anforderungen anderer öffentlicher Institutionen wie Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz an eine schnelle und reibungslose Auffindbarkeit von Adressaten. Insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der individuellen Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben und Gesundheit, ist die Gemeinde Grieben hier ihrer Handlungspflicht nachgekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2017 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.01.2017 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Schönberger Land, Der Amtsvorsteher, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 01.12.2016

**i. A. Surkamp**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg**  
Betr.:

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen überwiegend östlich der Bundesstraße B 104 sowie südlich der Landesstraße L 011. Die Lage des Plangebietes ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

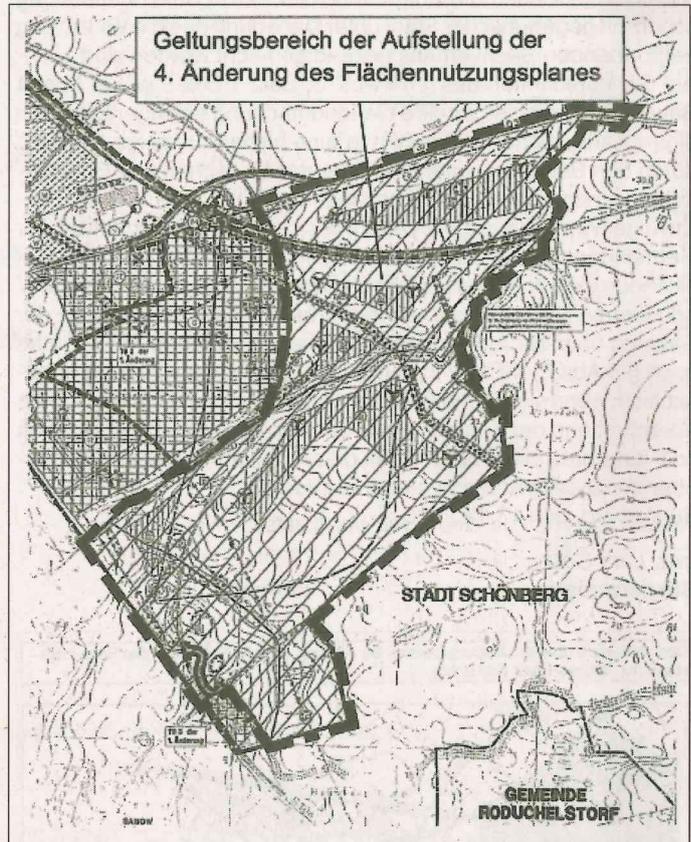
Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Darstellung von Sondergebietsflächen „Wind“ aufgehoben werden. Anstelle der bisherigen Darstellung soll der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) als Ziel der Raumordnung dargestellte Windeignungsraum nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg übernommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schönberg, den 13.12.2016

gez. Götze (Siegel)  
**Bürgermeister**

**Übersichtsplan**



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 wird im Norden durch die Rottensdorfer Straße, im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald sowie im Westen durch gewerbliche Bauflächen und die Bundesstraße B104 begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die von der Stadt beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

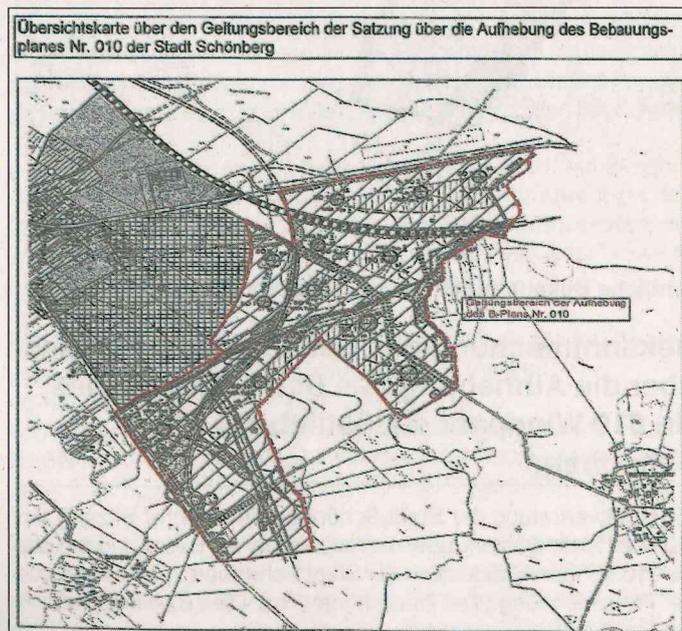
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Schönberg, den 13.12.2016

gez. Lutz Götze  
Bürgermeister

(Siegel)



## Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg vom 12. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) hat die Stadtvertretung Schönberg am folgende Aufhebungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schönberg zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg vom 18 August 2003 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 12. Dezember 2016

gez. Götze  
Bürgermeister

(Siegel)

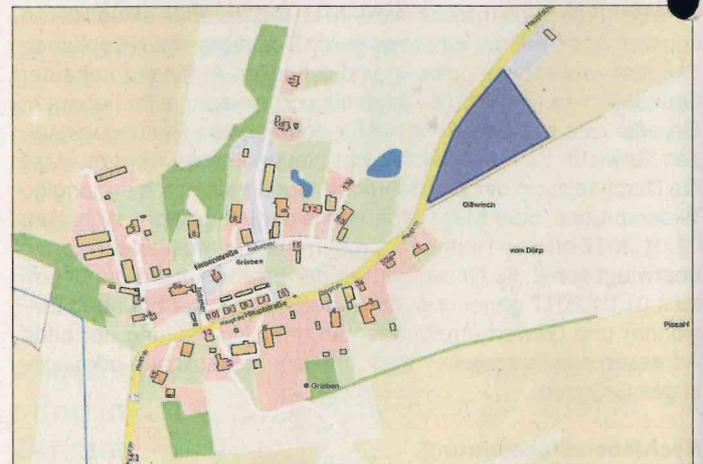
## Amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung ausgewiesene Fläche in Grieben

#### Bekanntmachung

In der Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 anlässlich des Jahreswechsels 2016/2017 vom 02.11.2016 wurde unter Punkt 5 angeordnet, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 außerhalb der ausgewiesenen Flächen in dem Ort Grieben aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2016 und 01.01.2017 verboten ist. Folgender Ort in Grieben wird zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 ausgewiesen:

#### Dorfplatz/Festwiese in 23936 Grieben



Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbußen bis zu 5.000,- EURO bedroht.

#### Hinweis:

**Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II** sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar. Dazu gehören u.a. Raketen aller Art, Knallfrösche und Kanonenschläge). Sie dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Amt Schönberger Land, Ordnungsamt